



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput XXII. Von den Organisten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

(k) Falls er aber diesen Puncten zuwider/und nicht wie einem frommen fleißigen Küster gebührt/ sich bezeigen würde/ sol er sich dadurch seines Dienstes verlustiget und entsetzt haben.

5. Wo nun solchem allem nachzukommen der neue Küster mit Hand und Mund an Eides statt am Consistorio wird angelobt haben / sol vom Secretario Consistorii solches zu protocol gesetzt/ dem Superintendenten aber notificirt werden / solchen angenommenen Küster ehister Gelegenheit der Gemeine vorzustellen/ und zu seinem Dienst zu introduciren.

6. Wobey dann die Untertthanen angewiesen werden/ daß sie dem Küster an seiner Besoldung und gewöhnlichen accidentien nichts abbrechen oder vor-enthalten / sondern solche forderlichst wol entrichten sollen/ auf daß sie ihren nöthigen Unterhalt haben mögen.

---

Caput XXII.

Von den Organisten.

I.

**D**zwaren die Orgel und andere musicalische Instrumenten und deren Gespiel kein Stück des Christlichen Gottesdienstes seynd/ den wie ein Christ/ Gott der ein Geist ist/ in dem Geist und in der Wahrheit anrufen sol/ also muß er auch dem Herrn  
in

in seinem Herzen singen und spielen/gleichwol dieweil die Orgeln in der Kirchen gebraucht werden/ den Gesang in seiner rechten Melodey anzustimmen/ und in guter harmonie zu moderiren und fortzuführen/ gestalt hiezu in den meisten Kirchen dieser Graffschaft Orgeln sich finden/ ist nöthig / daß auch von dem Dienst der Organisten etwas gewisses verordnet werde.

2. Und zuorderst da gemeinlich die Küstere zugleich auch die Orgeln versehen / so hat es wegen der Organisten betreffend/ dessen qualitäten/ Annehmung und Bestellung zum Dienst eben die Meynung / wie mit den Küstern. Es sol aber hiebey ins besonder wol zugesehen werden/ daß solche Personen zu Organisten verordnet werden/ welche musicam und die Orgelkunst nicht bey ihrem Dienst erst suchen zu lernen/ und so lange die Orgel durch einen andern versehen lassen wollen / sondern die zuvor gnugsame Wissenschaft und Übung des Orgelschlags haben.

3. Wo in einer Kirche eine Orgel zu erbauen ist/ oder reparirens nöthig hat / sollen die Kirchspiels-Genossen vermög einer billigmässig eingetheilten Anlage/ solche Kosten stehen/ nicht weniger als wann neue Glocken gegossen/ oder sonsten etwas hauptsachliches am Kirch-Gebäu gemacht oder reparirt werden sol und muß.

4. Die auffgeführte Orgel-structuren und Pfeifen

fen/sollen einem jeden des Orts angenommenen Organisten von Pastoren und Kirchen-Dechen in Bewesen eines des Orgelwercks-Verständigen/vermittels einer Verzeichniß aller auch der geringsten Posten und Stücken/sampt dem Schlüssel überliefert/ und zu verwahren anbefohlen/ und von ihm oder seinen Erben auff Begebenheit hinweggerumb gefordert werden/da dann er oder sie/so etwas durch ihn versäumet oder verderbt/solches ersetzen oder zahlen sol/deswegen hat er desto mehr/wann etwas an der Orgel schadhafft wird/oder werden könnte/solches in Zeiten den Kirchen-Dechen anzuzeigen/ umb grösserm Schaden vorzubauen.

5. Es sol ein jeder Organist seine ihm anvertraute Orgel sauber und rein in gutem esse halten/ die Flügel/so oft der Gottesdienst geschlossen/zuschliessen/und für Staub bewahren; Ziel etwa Traur ein/daben das Orgel-Werck eine zeitlang ruhen müste/sol sie der Organist dennoch zuweilen privatim rühren/ damit es durchs stillstehen nicht ungangbahr und verdorben werde.

6. Aller üppigen modulation und aller Welt-Lieder und Melodien sol er sich auff der Orgel zumahl enthalten/sondern allein die zu jedem mahl verordnete und angeschriebene Psalmen und Christliche Lieder ohne mangley variation, auch ohne lange und wieder-

holte præambula fein schlecht und rein anstimmen und also hören lassen/ daß jederman solches wol vernehmen und singen könne.

7. Auch sol der Organist jedesmahl von dem Pastore, der predigen wird/ vorhin vernehmen/ was für Psalmen gesungen und auf der Orgel geschlagen werden sollen.

8. Bey betrübtten Zeiten / da gemeine Seuchen regieren / oder das Land in Kriegs-Gefahr schwebt / oder sonsten Gottes Hand dräuet seine Straffen und zum klagen und trauren rufft / sol auff der Orgel keine Musica instrumentalis mit Geigen / Zincken und dergleichen angestellt werden.

9. Die Orgel sol auch bey Versammlung der Gemeine niemahls allein geschlagen / sondern allezeit darunter mit gesungen werden.

10. Dieweilen vielmahls einige Bursen des Sonntags und andere Tage sich auff die Orgel ziehen / deren man sich doch zur Music nicht bedienen kan / sondern sie vielmehr dem Organisten hinderfamt und beschwerlich fallen / unter dem Gesang / Gebet und Predigten allerley Wäschereyen und Büberereyen treiben / auch mit treten / betasten und stauben dem Orgel-Werck Schaden zufügen / die Armen der Allmosen berauben / und andere Leute / die unter oder nahe bey der Orgel sitzen in ihrer Andacht behindern; Wird hiemit dem  
Dr:

Organisten befohlen vor allen solchen die Orgel geschlossen zu halten / und keine andere auff dieselbe zu lassen / denn wo etwa frembde Personen / die sonst in der Kirchen keinen Stand wüsten / dahin kommen wollen / oder auch die etwa auff Fest-Tage und zu andern Zeiten eine Christliche Music zu machen nöthig seyn mögen.

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten / auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig bewohnen / und sich dabey verhalten sollen.

**E**r Christliche Gottesdienst ist eine Anrufung Gottes in dem Geist und in der Wahrheit / darumb sol derselbe keines wegs nach menschlichem Gutdüncken und fleischlicher Vernunft / sondern schlecht und einfältig nach der Regul des Heil. Worts Gottes eingerichtet / und mit wahrer Herzens-Andacht verrichtet werden.

2. Und ob wol das ganze Leben eines wahren Christen dergestalt beschaffen seyn sol / daß er die ganze Zeit und alle Tage seines Lebens dem HERN diene in Gerechtigkeit und Heiligkeit / die ihm wol gefällt / gleichwol auch / damit die gemeinen Gottesdiensten in guter Ordnung erhalten / und die Versammlung der